Garagen:

Sind Garagen im Bebauungsplan nicht ausgewiesen, so sind sie innerhalb der Baugrenzen so anzuordnen, daß sie mit dem Hauptgebäude eine Einheit bilden. Die Lage der im Bebauungsplan dargestellten Garagen kann wie vor beschrieben geändert werden. Dies gilt nicht für die Garagen im Gebiet für unterschiedliche Nutzung. Das Aufstellen von Blechgaragen und Garagen mit Flachdächern ist unzulässig.

Grenzbebauung ist zulässig. Stauraum von 6.00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ist einzuhalten.

Abstandsflächen

Von den Abstandsflächen gem. Art. 6 (3+4) BayBo wird auf Grund der Art. 7 (1) und 107 (4) BayBo abgewichen.

Einfriedungen

Die Einfriedungen an den Straßenbegrenzungslinien entweder Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung, oder Holzlatten - Staketen - waagrechte Bretter (Naturholz) dürfen 1.00 m Höhe nicht überschreiten.

Soweit an Erschließungsstraßen keine Gehwege vorhanden sind, sind keine Mauersockel zugelassen.

Die Sichtflächen an den Straßeneinmündungen sind von Stapeln, Zäunen, Anpflanzungen, Bebauung und Berge, soweit diese 1.00 m über Oberkante Fahrbahn übersteigen, ständig freizuhalten. Die Seitenlängen der Sichtdreiecke betragen auf der übergeordneten Straße je Richtung L = 30.00 m. Auf den nebengeordneten Straßen je Richtung sh = 15.00 m. An den Straßenkrümmungen ist die Sicht auf min. 40.00 m Straßenlänge zu gewährleisten.

Naturschutz

Gemäß dem Bayer. Naturschutzgesetz, Anh. 25, Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände sind die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume, Baum- und Gebüschgruppen zu schützen.

Pflanzgebot

Auf allen Baugrundstücken sind je 200.00 qm Fläche mindestens ein Baum, mittlere Krone zu pflanzen, um das Baugebiet zu durchgrünen. Es sollen nur einheimische Gehölze wie Obstbäume aller Art, Vogelbeeren, Akazien, Eschen, Eichen, Linden, Buchen, bei Hecken - Schlehen, Weißdorn, wilde Rose etc. gepflanz werden. Von Nadelgehölzen sollte nur die einheimische Kiefer und Lärche eingesetzt werden.

Spielplätze für Kleinkinder sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayBo von den Grundstückseigentümern auf den Privatgrundstücken unterzubringen.

Rückstausicherung

Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau abzusichern.

PLANVERMERKE AUF DEM BEBAUUNGSPLAN.

a.) Aufstellung beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am: 06.11.1981

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG am: 03.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Litzendorf den 05.02.1985

BAYERN GEMEINDE LITZENDORF

1. Bürgermeister

b.) Öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt durch Gemeinde/Architekt Schwemmer am 29.07.1982

Litzendorf den 05.02.1985

BAYERN GEMEINDE LITZENDORF

1. Bürgermeister

c.) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 a BBauG Abs. 6 öffentlich ausgelegt vom 12.3.1984 bis einschließlich: 12.04.1984 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom: 08.11.1983 und der Bekanntmachung im ~~der~~ Mitteilungsblatt - Zeitung vom: 02.03.1984 in der Gemeindekanzlei.

Litzendorf den 05.02.1985

BAYERN GEMEINDE LITZENDORF

1. Bürgermeister

d.) Die Gemeinde Litzendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom: 16.10.1984 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Litzendorf den 05.02.1985

BAYERN GEMEINDE LITZENDORF

1. Bürgermeister

e.) Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom: 05.03.85 Nr. 34-610 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom 04.12.1973 - GVBL. S. 650 bzw. in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

BAMBERG ~~Litzendorf~~ den 05.03.85

BAYERN LANDRATSAMT BAMBERG

Schmitt
Reg. Rätin
~~1. Bürgermeister~~

f.) Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab 03.05.85 im Rathaus gem. § 12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht aus.

Die Genehmigung ist am: 03.05.85 ortsüblich durch Mitteilungsblatt bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Litzendorf den 08.05.85

BAYERN GEMEINDE LITZENDORF

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
GEMEINDE LITZENDORF
MÜHLWIESEN

ENTWURF M 1:1000
LEESTEN DEN 16 FEBRUAR 1984
DER ARCHITEKT